



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

209. Jahrgang

Detmold, den 22. April 2024

Nummer 17

### INHALTSVERZEICHNIS

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

70 Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Babylotsendienst am Klinikum Herford", S.89  
71-72 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung, S.91-92

#### **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

73 Kraftloserklärung einer Sparkassensurkunde, S.92  
74 Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter; hier: Bekanntmachung von drei Satzungen, S.92

#### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

70

##### **Kommunalaufsicht; hier: öffentlich-rechtliche Vereinbarung "Babylotsendienst am Klinikum Herford"**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 31.01.2.3-004/2023-005

Detmold, den 15. April 2024

##### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Bünde, dem Kreis Herford und der Hansestadt Herford über die Zusammenarbeit bei der Durchführung des „Babylotsendienst im Klinikum Herford“**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen

der Stadt Bünde,  
vertreten durch die Bürgermeisterin  
dem Kreis Herford  
vertreten durch den Landrat und  
der Hansestadt Herford  
vertreten durch den Bürgermeister

gem. §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale  
Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung  
der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979  
(GV.NRW. S. 621), in der derzeit geltenden Fas-  
sung.

Im Rahmen des Förderprogrammes „kinderstark-  
NRW schafft Chancen“ hat das Jugendamt der  
Hansestadt Herford im Bereich freiwilliger kom-  
munaler Leistungen den „Babylotsendienst im Kli-  
nikum Herford“ initiiert.

Zur Beteiligung der Jugendämter der Stadt Bünde  
sowie des Kreises Herford am bestehenden Baby-  
lotsendienst im Klinikum Herford schließen die  
Stadt Bünde, der Kreis Herford und die Hansestadt  
Herford folgende mandatierende öffentlich-rechtli-  
che Vereinbarung:

#### **§ 1**

##### **Durchführung der Aufgabe**

Das Jugendamt der Hansestadt Herford führt im  
Rahmen einer mandatierenden öffentlich-rechtli-  
chen Vereinbarung gem. § 23 Abs. 1, 2. Alterna-  
tive, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW für die Stadt Bünde  
und den Kreis Herford die Einrichtung und Umset-  
zung des Babylotsdienstes im Klinikum Herford  
für den Zuständigkeitsbereich der Jugendämter der  
Stadt Bünde, des Kreises Herford und der Hanse-  
stadt Herford entsprechend der vom Jugendamt der  
Hansestadt Herford entwickelten Konzeption „Ba-  
bylotsdienst am Klinikum Herford“ durch.

#### **§ 2**

##### **Aufgaben des Babylotsdienstes**

(1)

Der Babylotsdienst am Klinikum Herford wird  
im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung zwi-  
schen der Hansestadt Herford und dem Klinikum  
Herford von Mitarbeitenden des Klinikum Herford  
durchgeführt.

Der Babylotsdienst umfasst folgende Leistungen  
für (werdende) Eltern mit Wohnsitz in einem der  
Jugendamtsbezirke der Stadt Bünde, der Hanse-  
stadt Herford und des Kreises Herford:

- Beratung und Information für (werdende)  
Eltern, die zur stationären Entbindung im  
Mutter-Kind-Zentrum des Klinikum  
Herford aufgenommen sind

- bei Bedarf und auf freiwilliger Basis Weiterleitung in niederschwellige Angebote bzw. Angebote der „Frühen Hilfen“ außerhalb der Klinik, ggf. weitergehende Hilfestellungen

Der Lotsendienst ist Bestandteil des präventiven Kinderschutzes.

(2)

Das Jugendamt der Hansestadt Herford ist für die Koordination, Konzeption, Einrichtung und Umsetzung des Babylotsendienstes verantwortlich.

### § 3 Aufgabennachweis

Die nach § 2 Abs. 1 erbrachten Aufgaben weist das Jugendamt der Hansestadt Herford den übrigen Vertragspartnern jährlich durch eine entsprechende Aufstellung der Anzahl der im abgelaufenen Jahr beratenen (werdenden) Eltern nach.

### § 4 Aufgaben der einzelnen Jugendämter

Das Jugendamt der Hansestadt Herford ist verpflichtet, die personellen und sachlichen Ressourcen für die Koordination, Konzeption, Einrichtung und Umsetzung des Babylotsendienstes vorzuhalten sowie die Kooperationsvereinbarung mit dem Klinikum Herford abzuschließen.

Die Stadt Bünde sowie der Kreis Herford verpflichten sich, der Hansestadt Herford für die Durchführung der Aufgabe eine in § 5 näher spezifizierte Entschädigung zu zahlen.

### § 5 Kosten

Die nach § 23 Abs. 4 GkG NRW mögliche angemessene Entschädigung, die von der Stadt Bünde und dem Kreis Herford für die Wahrnehmung der Aufgabe an die Hansestadt Herford zu leisten ist, wird auf der Grundlage der jährlichen Projektkosten des Babylotsendienstes im Klinikum Herford berechnet. Die gesamten Projektkosten eines Abrechnungsjahres werden auf der Grundlage der im Abrechnungsjahr durchgeführten Geburten je Jugendamtsbezirk anteilig auf die Vertragspartner aufgeteilt.

Die zu leistende Entschädigung berechnet sich je Abrechnungsjahr (AJ)

für die Stadt Bünde  

$$= \text{gesamte Projektkosten AJ} \times \left( \frac{\text{Zahl Geburten Stadt Bünde im AJ}}{\text{Gesamtzahl Geburten Bünde, Kreis u. Stadt HF im AJ}} \right)$$

und für den Kreis Herford  

$$= \text{gesamte Projektkosten AJ} \times \left( \frac{\text{Zahl Geburten Kreis Herford im AJ}}{\text{Gesamtzahl Geburten Bünde, Kreis u. Stadt HF im AJ}} \right)$$

Sollte die gegenständliche Leistung, die dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zugrunde liegt (Babylotsendienst am Klinikum Herford), umsatzsteuerpflichtig sein oder zukünftig werden, so werden die daraus resultierenden Kosten ebenso anteilig auf die Vertragsparteien aufgeteilt.

Im Falle einer Vertragsverlängerung (§ 6) ist eine jährliche Vorauszahlung in Höhe des Abrechnungsergebnisses des vorausgegangenen Jahres zu leisten. Die Anforderung der Vorauszahlung für das laufende Jahr sowie die abschließende Abrechnung für das Vorjahr erfolgt jeweils bis zum 30.06. eines Jahres durch das Jugendamt der Hansestadt Herford. Die Zahlungen sind von den anderen Vertragspartnern jeweils bis zum 31.07. eines Jahres zu leisten.

### § 6 Laufzeit der Vereinbarung, Landesförderung für das Projekt „kinderstark-NRW schafft Chancen“ durch das Land NRW

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Stadt Bünde, des Kreises Herford und der Hansestadt Herford ist an den Zeitraum der Gewährung einer Förderung für das Projekt „kinderstark-NRW schafft Chancen“ durch das Land NRW gebunden.

Sie verlängert sich ohne weiteres Zutun jeweils um den Zeitraum der Verlängerung der Projektförderung „kinderstark-NRW schafft Chancen“ durch das Land NRW.

Wird die Landesförderung des Projektes „kinderstark-NRW schafft Chancen“ durch das Land NRW eingestellt, endet automatisch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung zum selben Zeitpunkt.

### § 7 Kündigung

Die Kündigung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Bünde, des Kreises Herford und der Hansestadt Herford durch einen der Vertragspartner ist unabhängig von der Landesförderung des Projektes „kinderstark-NRW schafft Chancen“ mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.12. eines Jahres schriftlich gegenüber den anderen Vertragspartnern möglich. Die Hansestadt Herford hat die erfolgte Kündigung der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Erfolgt eine Kündigung nicht oder nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Geltungsdauer der Vereinbarung jeweils um den Zeitraum der Verlängerung der Projektförderung „kinderstark-NRW schafft Chancen“ durch das Land NRW.

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt

vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen aller Beteiligten die Fortsetzung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

## § 8 Schlussbestimmungen

Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Dies gilt auch für eine Aufhebung, Änderung oder den Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich insoweit, eine wirksame Bestimmung anstelle der unwirksamen Bestimmung zu vereinbaren, welche dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

Da sich das Projekt gegebenenfalls langfristig entwickeln wird, ist nicht ausgeschlossen, dass mit dieser Vereinbarung nicht alle Eventualitäten bedacht wurden. Die Vertragsparteien verpflichten sich daher etwaige Regelungslücken gemeinsam anhand von weitergehenden Bestimmungen zu schließen, welche dem verfolgten Zweck und der Grundlage dieser Vereinbarung entsprechen.

## § 9 Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch die zuständige Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde, frühestens jedoch am 01.05.2024, in Kraft.

Bünde, den 03.04.2024  
für die Stadt Bünde  
Bürgermeisterin Rutenkröger

Herford, den 09.04.2024  
für den Kreis Herford  
Landrat Müller

Herford, den 08.04.2024  
für die Hansestadt Herford  
Bürgermeister Kähler

## Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 03./08./09.04.2024 zwischen der Stadt Bünde, dem Kreis Herford und der Hansestadt Herford über die Zusammenarbeit bei der Durchführung des

„Babylotsendienst am Klinikum Herford“ habe ich gem. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Zt. gültigen Fassung genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. § 24 Abs. 3 GkG NRW bekannt gegeben.

Detmold, den 15. April 2024  
Bezirksregierung Detmold  
31.01.2.3-004/2023-005  
Im Auftrag  
Schulze

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.89

## 71 Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 34.Soforthilfe2020-372972

Detmold, den 17. April 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für  
Herrn  
Luigi Amaddio als Geschäftsführer der  
Marbella Bau GmbH

letzte hier bekannte Anschrift:  
Heinrich-Heine-Str. 1  
33378 Rheda-Wiedenbrück

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 16.02.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-372972 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –  
Leopoldstraße 15  
Raum 201  
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass

mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 17. April 2024  
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –  
Im Auftrag  
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.91

**72**

### **Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

Bezirksregierung Detmold  
Az.: 34.Soforthilfe2020-140883

Detmold, den 17. April 2024

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94)

Für  
Herrn  
Luigi Amaddio

letzte hier bekannte Anschrift:  
Heinrich-Heine-Str. 1  
33378 Rheda-Wiedenbrück

kann ein Schriftstück des Dezernates 34 der Bezirksregierung Detmold vom 09.04.2024 – Aktenzeichen 34.Soforthilfe2020-140883 – nicht bekanntgegeben werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Er wird hiermit aufgefordert, das Schriftstück an folgender Adresse unverzüglich abzuholen:

Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –  
Leopoldstraße 15  
Raum 201  
32756 Detmold

Hinweis:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt das Schriftstück als zugestellt, wenn seit dem Tag des Aushangs dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellung des Schriftstücks durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Detmold, 17. April 2024  
Bezirksregierung Detmold – Dezernat 34 –  
Im Auftrag  
gez. Gauer

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.92

## **C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

**73**

### **Kraftloserklärung einer Sparkassenurkunde**

Herford, den 11. April 2024

Da die Sparkassenurkunde Nr. 3 221 031 218, ausgestellt von der Sparkasse Herford als Rechtsnachfolger der ehemaligen Kreissparkasse Herford und Stadtparkasse Herford, aufgrund unseres Aufgebots vom 11.01.2024 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Sparkasse im Kreis Herford  
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.92

**74**

### **Nahverkehrsverbund Paderborn / Höxter; hier: Bekanntmachung von drei Satzungen**

Paderborn, den 16. April 2024

#### **1. Änderung zu der Satzung § 11a aus 2018**

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 15.04.2024 durch die Verbandsversammlung des nph beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung zur „Allgemeine Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr- Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 27.09.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 15.04.2024

Heiko Hansmann  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

## 1. Änderungssatzung vom 15.04.2024

### zur Satzung

#### „Allgemeine Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsver- kehr- Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 27.09.2018

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV.NRW S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1281), hat die Verbandsversammlung des nph in ihrer Sitzung am 15.04.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Allgemeine Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 27.09.2018 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 41/2018, S. 252 ff.), wird wie folgt geändert:

#### 1. Ziffer 10 wird wie folgt geändert:

Die bisherige Fassung erhält die Ziffer 10.1.

Es wird die folgende Ziffer 10.2 ergänzt:

„10.2 Diese Übergangsregelung wird mit Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zu der „Allgemeinen Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 16.03.2022 im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold aufgehoben. Die Bewilligungsverfahren zur Auszahlung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11 a Abs. 4 ÖPNVG NRW werden unter der „Allgemeine Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 16.03.2022 abgewickelt.“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## 1. Änderung zu der Satzung § 11a aus 2022

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 15.04.2024 durch die Verbandsversammlung des nph beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung zur „Allgemeine Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr- Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 16.03.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 15.04.2024  
 Heiko Hansmann  
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

## 1. Änderungssatzung vom 15.04.2024

### zur Satzung

#### „Allgemeine Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsver- kehr- Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 16.03.2022

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kreisordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), i. V. m. dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), und dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV.NRW S. 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1281), hat die Verbandsversammlung des nph in ihrer Sitzung am 15.04.2024 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Allgemeine Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 16.03.2022 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 13/2022, S. 60 ff.), wird wie folgt geändert:

#### 1. Ziffer 2.3 wird wie folgt geändert:

Lit. b) erhält den folgenden Wortlaut:

b) b) „Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs“: Schülermonats-Tickets, Schulweg-Tickets, Schülertickets Westfalen, Semestertickets und Deutschlandtickets bzw. vergleichbare Fahrkarten in den unterschiedlichen Verbundräumen in NRW.

#### 2. Ziffer 3.4 wird wie folgt geändert:

Am Ende des ersten Satzes werden die Worte „des Förderjahres“ angefügt.

Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Für die Jahre 2023 bis 2025 sind abweichend die Erträge im Ausbildungsverkehr des Jahres 2022 der

Verkehrsunternehmen im Gebiet des Aufgabenträgers maßgebend, die im Falle von Betreiberwechseln den Verkehrsunternehmen abweichend zuzuordnen sind.

Bei der Umwandlung von Verkehrsleistungen, die nach dem 1. Januar 2022 aus dem freigestellten Schülerverkehr in den ÖPNV einschließlich für alle Fahrgäste zugänglicher Sonderlinienverkehre nach § 43 Satz 1 Nummer 2 PBefG integriert wurden, sind die für die Verteilung maßgeblichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres 2022 um die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres von Schulträgern für die umgewandelten Verkehre zeitanteilig für den Zeitraum, in dem im Jahr 2022 der freigestellte Schülerverkehr noch bestand, zu erhöhen und die Verteilung entsprechend anzupassen.“

#### 3. Ziffer 4.2 wird wie folgt neu gefasst:

4.2 Ein Ausgleich erfolgt nur unter folgenden Voraussetzungen:

- das Verkehrsunternehmen wendet die Gemeinschafts-, Übergangstarife oder den landesweiten Tarif (gemäß § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW) an oder erkennt diese zumindest an (inklusive der Tarifbestimmungen Deutschlandticket),
- In NRW finden der landesweite NRW-Tarif und die folgenden Verbundtarife Anwendung und werden bei der Berechnung der Ausgleichsleistungen in Ansatz gebracht:
  - Westfalen-Tarif
  - VRR-Tarif
  - VRS-Tarif sowie AVV-Tarif.

#### 4. Ziffer 4.3 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach den Worten „die bisher abgestimmten Zeitfahrausweise im Ausbildungstarif“ die folgenden Worte eingefügt: „sowie das Deutschlandticket“.

Satz 4 wird gestrichen.

#### 5. Ziffer 4.6 wird wie folgt geändert:

Der zweite Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

„- die im Förderjahr tatsächlich erzielten Erträge im Ausbildungsverkehr in NRW gemäß der Einnahmeverteilung durch die Verkehrsverbünde (vgl. Ziffer 3.4).“

### 6. Ziffer 7.3 wird wie folgt geändert:

Die Worte „30.04. des Förderjahres“ werden ersetzt durch „31.12. des dem Förderjahr vorangehenden Jahres“.

### 7. Ziffer 8.6 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus erfolgt eine Zinsberechnung gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG NRW.“

### 8. Ziffer 8.7 wird wie folgt geändert:

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Sollte diese Frist nicht eingehalten werden, wird ab dem 11. Werktag eine Zinsberechnung gemäß § 49a Abs. 3 VwVfG NRW durchgeführt.“

### 9. Es wird eine neue Ziffer 9 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„9. Abwicklung der laufenden Bewilligungsverfahren gemäß der Allgemeinen Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 27.09.2018

Diese Satzung findet rückwirkend auf den 01.01.2023 auch Anwendung auf die Abwicklung aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch laufenden Bewilligungsverfahren gemäß Ziffer 10 der „Allgemeinen Vorschrift des nph für die Auszahlung der Ausbildungsverkehr- Pauschale nach § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW“ vom 27.09.2018 bis zu deren Abschluss durch bestandskräftigen endgültigen Bewilligungsbescheid.

### 10. Die alte Ziffer 9 wird zu Ziffer 10 (Schlussbestimmungen).

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW rückwirkend zum 01. Januar 2023 in Kraft.

### 1. Änderung zur aV DT 2024

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die am 15.04.2024 durch die Verbandsversammlung des nph beschlossene Satzung wie nachstehend bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung zur „Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Nahverkehrsverbundes Paderborn / Höxter über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Jahr 2024“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 15.04.2024

Heiko Hansmann

Vorsitzender der Verbandsversammlung

### 1. Änderungssatzung vom 15.04.2024 zur Satzung

#### „Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Nahverkehrsverbundes Paderborn / Höxter über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Jahr 2024 vom 06.12.2023“

Auf Grundlage von § 8 Absatz 3 und § 8a Absatz 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 3 Abs. 1 ÖPNVG NRW, § 8 Abs. 3 GkG NRW i.V.m. § 5 KrO NRW sowie Artikel 3 Absatz 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat die Verbandsversammlung des nph in ihrer Sitzung am 15.04.2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel 1

Die Allgemeine Vorschrift im Sinne des Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Nahverkehrsverbundes Paderborn / Höxter über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im Jahr 2024 vom 06.12.2023 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 50/2023, S. 341 ff.), wird wie folgt geändert:

### 1. Ziffer 8.2. wird wie folgt gefasst:

8.2 Der Anspruch auf Ausgleich nach Ziffer 4 endet am 31.10.2024.

**2. Ziffer 8.3 wird wie folgt geändert:**

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Diese allgemeine Vorschrift in Form einer Satzung tritt am 31.10.2024 außer Kraft.“

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 KrO NRW am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abl. Bez. Reg. Dt 2024 S.92

---

Gebühren für die zweispaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €  
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch  
die Bezirksregierung Detmold  
Leopoldstr.15, 32756Detmold,  
Email: [amtsblatt@brdt.nrw.de](mailto:amtsblatt@brdt.nrw.de)

Erscheint wöchentlich  
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold